

§ 147 Ziff. 1 StGB wegen Verleitens zum Alkoholmißbrauch ist unrichtig. Er hat weder auf den Jugendlichen aktiv eingewirkt noch ihn zum Trinken animiert. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sich aber nach § 147 Ziff. 2 StGB aus der Alternative „begünstigen“.

#### *Alkoholmißbrauch i. S. des § 147 StGB*

Bei der Beurteilung, wann Alkoholmißbrauch vorliegt, ist das Alter des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen, weil sich daraus unterschiedliche Verträglichkeiten ergeben. Dabei dürfen generell und insbesondere bis zum Lebensalter von 16/17 Jahren keine größeren Mengen zugrunde gelegt werden. Bedeutsam sind auch die Art der verabreichten Getränke, die Trinkdauer und die Trinkgewohnheiten, vor allem der 17- und 18jährigen Jugendlichen. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob durch den Genuß von Alkohol bei dem Kind oder Jugendlichen schädliche Folgen eintreten.

Alkoholmißbrauch kann somit sowohl beim einmaligen Genuß größerer Mengen alkoholischer Getränke als auch beim Trinken geringer Mengen mit hochprozentigem Alkoholgehalt gegeben sein. Daraus ergibt sich, daß nicht jeder Alkoholgenuß durch Kinder oder Jugendliche (z. B. während einer Familienfeier) als Alkoholmißbrauch und somit als Straftat zu beurteilen ist.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn Erwachsene Kindern oder Jugendlichen fortlaufend Alkohol verabreichen und es dadurch bei ihnen zu einer Gewöhnung, zu asozialer Lebensweise, zu sozialer Fehlentwicklung oder zu Gesundheitsschädigungen kommt. Die sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen können nicht mit dem Hinweis darauf abgewendet werden, jeweils nur geringe Mengen Alkohol verabreicht zu haben. Würden durch ein solches verantwortungsloses Verhalten die negativen und erkennbaren Auswirkungen herbeigeführt, dann ist in der Regel strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben.

#### *Zur Tatbestandsalternative „verleiten“*

Unter Verleiten zum Alkoholmißbrauch nach § 147 Ziff. 1 StGB ist zu verstehen, daß der Erwachsene aktiv auf den Minderjährigen einwirkt, um ihn zum Trinken zu veranlassen. Der Erwachsene muß ihm die Getränke angeboten bzw. er muß ihn zum Trinken animiert haben. Die Methoden des Animierens können vielfältig sein.

Täter kann jeder Erwachsene sein. Es bedarf dazu keiner besonderen Beziehung zwischen ihm und dem Kind bzw. Jugendlichen (z. B. aus Verwandtschaft, Beruf oder Schule). Es kann sich auch um Zufallsbekanntschaften handeln, vorausgesetzt, daß der Erwachsene das Alter des Trinkpartners kennt oder den Umständen nach annehmen muß, daß dieser noch minderjährig ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 147 StGB ist nicht schon durch das Dulden des Genusses von Alkohol in erheblichen Mengen gegeben. Das allein reicht auch für eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (KJSchVO) vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 219) nicht aus. Die Nichteinhaltung allgemeiner, gesellschaftlich anzustrebender Verhaltensweisen ist zwar kritikwürdig. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich jedoch erst dann, wenn der Alkoholmißbrauch bei dem Minderjährigen durch Anbieten oder Auffordern zum Trinken hervorgerufen worden ist. Verleiten setzt also aktives Tun voraus.

#### *Zur Alternative „begünstigen“*

Begünstigung des Alkoholmißbrauchs nach § 147 Ziff. 2 StGB setzt eine pflichtwidrige Abgabe alkoholischer Getränke in unzulässiger Menge an Minderjährige voraus. Bestimmend ist hier, daß der Erwachsene sich dazu ent-

scheidet, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Kinder oder Jugendlichen die Getränke verzehren wollen. Das kann in seiner Gegenwart oder außerhalb seines Einfluszbereichs geschehen. Das Gesetz verlangt, daß der die alkoholischen Getränke abgebende Erwachsene dabei ihm obliegende Pflichten verletzt haben muß.

Bei der Begünstigung des Alkoholmißbrauchs kommen als Täter vor allem Erwachsene in Betracht, die nach § 7 KJSchVO von Berufs wegen die Pflicht haben, an Minderjährige unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche von 16 bis 18 Jahren nur Getränke mit einem niedrigen Alkoholgehalt in geringen Mengen abzugeben (Bedienungs- und Verkaufspersonal, Aufsichtspflichtige bei Veranstaltungen). Zuwiderhandlungen durch diesen Personenkreis stellen gleichzeitig einen Verstoß gegen Pflichten nach § 9 StGB dar. Außerhalb dieses Personenkreises kann Täter auch ein Erwachsener sein, der — wie im geschilderten Fall — regelmäßig seine Wohnung für Trinkgelage zur Verfügung stellt und dabei die von ihm beschafften alkoholischen Getränke an teilnehmende Jugendliche wesentlich abgibt. Der Täter gab dem Jugendlichen die Einwilligung, daß er von seinem Bier trinken kann. Dies ist als „Abgabe“ nach § 147 Ziff. 2 StGB zu beurteilen.

Begünstigung kann auch dann gegeben sein, wenn der Erwachsene die alkoholischen Getränke zwar nicht unmittelbar abgibt, aber in anderer Weise die Bedingungen für den Alkoholmißbrauch schafft (z. B. wenn Eltern ihrem jugendlichen Sohn gewähren, daß er mit Freunden von ihrem Vorrat an alkoholischen Getränken unbegrenzt nehmen und verzehren kann und dadurch die genannten Folgen eintreten).

#### *Zur Alternative „nicht verhindern“*

Das pflichtwidrige Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs erfordert, daß dem Erwachsenen dazu eine Rechtspflicht obliegt. Sie muß sich aus dem konkreten Verhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergeben. Darunter ist insbesondere das Erziehungs-, Aufsichts- oder Obhutsverhältnis zu verstehen. Das trifft vor allem auf Eltern, Lehrer und Erzieher zu.

Darunter sind aber auch Erwachsene zu erfassen, die z. B. für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Kinder- oder Jugend Veranstaltung verantwortlich sind und die es zulassen, daß die von Teilnehmern mitgebrachten alkoholischen Getränke verzehrt werden. Führt das zu Alkoholmißbrauch im eingangs dargelegten Sinne, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 147 StGB gegeben sein oder eine Ordnungswidrigkeit nach der KJSchVO vorliegen. Jedoch obliegt nicht in jedem Falle dem Erwachsenen die Pflicht zum Verhindern des Alkoholmißbrauchs. Sie besteht vor allem dann nicht, wenn ein anderer Erwachsener dazu eine Rechtspflicht hat. Diese Pflichten können sich aus § 9 StGB oder §§ 1, 7 KJSchVO ergeben.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

#### *Berichtigung*

In Ihrem Beitrag „Aufgaben und Methoden der betrieblichen Rechtskontrolle“ in NJ 1982, Heft 1, S. 10 ff., gehen S. Bergmann/K. Hildebrandt in Fußnote 18 davon aus, daß der Staatliche TKO-Leiter gemäß § 10 der VO über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — QualitätssicherungsVO — vom 18. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 118) und § 6 der 1. DB zur QualitätssicherungsVO vom 15. Januar 1970 (GBl. II Nr. 15 S. 122) Mitarbeiter des ASMW ist, dem er fachlich und disziplinarisch untersteht. Diese Bestimmungen sind durch § 32 der VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 14 S. 117) mit Wirkung vom 30. Juni 1980 außer Kraft gesetzt worden. Daß der TKO-Leiter Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist, ergibt sich nunmehr aus § 6 der VO vom 17. April 1980.

Außerdem bitten wir, auf S. 10, linke Spalte, 1. Absatz in der 5. Zeile von unten das Wort „betrieblichen“ zu streichen.